

**Gebührenordnung
für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge,
Modulstudium sowie spezielle weiterbildende Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

vom 30. September 2021

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 5 Abs.1 der Hochschulgebührenverordnung (BayHSchGebV), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2013 (GVBl. S. 38), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl. S. 487) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Gebührenordnung:

§ 1

Erhebung

Die Hochschule Ansbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für das Studium in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen, Modulstudien sowie spezielle weiterbildenden Studien, von den Studierenden und Teilnehmenden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, weiterbildende Masterstudiengänge, Modulstudien sowie spezielle weiterbildende Studien.

Derzeit fallen folgende Studienangebote unter diese Regelung:

- BA Angewandte Kunststofftechnik
- BA Strategisches Management
- BA Wertschöpfungsmanagement
- MBA Kreatives Management
- MBA Leadership
- Zertifikatslehrgang Leadership im Gesundheitswesen

§ 3

Gebührentatbestand

Studierende, die sich für einen berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengang, Modulstudien oder ein spezielles weiterbildendes Studium an der Hochschule Ansbach immatrikulieren bzw. rückmelden, haben eine Studiengebühr nach Maßgabe von § 4 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Studiengebühr für die berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengänge sowie speziellen weiterbildenden Studien werden in Teilbeträgen (je Semester) entrichtet.

Folgende Teilbeträge sind vor der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig:

Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge	Studiengebühr pro Semester	Gesamtbetrag Regelstudienzeit 11 Semester durch
Angewandte Kunststofftechnik	2.400,00 €	14.400,00 €
Strategisches Management	1.950,00 €	11.700,00 €
Wertschöpfungsmanagement	2.490,00 €	14.940,00 €
		11

Weiterbildende Masterstudiengänge	Studiengebühr pro Semester	Gesamtbetrag Regelstudienzeit 4 bzw. 5 Semester
Kreatives Management (1. – 4. Semester)	3.750,00 €	15.000,00 €
(Ab dem 5. Semester)	1.875,00 €	
Leadership	2.700,00 €	13.500,00 €
Leadership (für Mitgliedshäuser des Kooperationspartners KKB)	(3 x) 2.100,00 € + (1 x) 2.700,00 €	9.000,00 €

Spezielle weiterbildende Studien	Studiengebühr pro Semester	Gesamtbetrag Regelstudienzeit 3 Semester
Leadership im Gesundheitswesen	2.300,00 €	6.900,00 €
Leadership im Gesundheitswesen (für Mitgliedshäuser des Kooperationspartners KKB)	2.100,00 €	6.300,00 €
Leadership im Gesundheitswesen mit DKG Gleichwertigkeitsanerkennung	890,00 €	(6.300,00 € + 890 €) 7.190,00 €

Der Studentenwerksbeitrag ist nicht in den angegebenen Studiengebühren enthalten und muss zusätzlich entrichtet werden, dies gilt auch für Urlaubssemester.

Vorzugspreise für Kooperationen können jederzeit durch die Hochschulleitung beschlossen werden. Die Hochschulleitung legt die Studiengebühr per Beschluss fest.

(2) ¹Für ein Modulstudium, das Module aus gebührenpflichtigen Studiengängen beinhaltet, entstehen weitere Kosten. ²Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Studiengebühr für den jeweiligen Studiengang und nach der Anzahl der gewählten Module. ³Die Hochschulleitung legt die Studiengebühr für die einzelnen Module per Beschluss fest.

Der Gebührenrahmen wird wie folgt für ein Modul berechnet:

Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge

Teilbetrag geteilt durch 4 x gewähltes Modul (z.B. AKT 2.400,00 €: 4 = 600,00 €)

Weiterbildende Masterstudiengänge

Teilbetrag geteilt durch 4 x gewähltes Modul.

Spezielle weiterbildende Studien

Teilbetrag geteilt durch 4 x gewähltes Modul.

Der Studentenwerksbeitrag ist bei Modulstudien zusätzlich zu entrichten.

(3) Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Immatrikulation an einem der Angebote erst im bereits laufenden Semester bzw. während des laufenden Angebots erfolgen kann, fällt die Studiengebühr in voller Höhe an, auch wenn der/die Studierende aufgrund der verspätet erfolgten Immatrikulation nicht an allen Unterrichtseinheiten der Lehrveranstaltungen teilnehmen kann.

(4) ¹Bei Überschreiten der Regelstudienzeit, wird von der Erhebung der Studiengebühr abgesehen, wenn keine weiteren Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden, die Abschlussarbeit abgegeben worden ist und nur noch auf die letzte Bewertung gewartet wird. ²Sofern noch Leistungen zu erbringen sind, wird die Studiengebühr anteilig (auf Basis der zu erbringenden ECTS im Verhältnis zu den ECTS eines vollen Semesters) angesetzt. ³Sollten Studierende durch die genehmigte Verlängerung der Abgabefrist für die Abschlussarbeit durch die zuständige Prüfungskommission von bis zu einem Monat in das darauffolgende Semester (14. April bzw. 31. Oktober) kommen und sollte dies die letzte Prüfungsleistung darstellen, wird von der Erhebung der Studiengebühren abgesehen. ⁴Bei angemeldeter Prüfung, die mit der Note „Nicht ausreichend“ bewertet wurde entfällt für die Wiederholungsprüfung die Zahlung der Studiengebühr für dieses Modul. Dies gilt auch für nicht angetretene Prüfungen die mit der Note „Nicht ausreichend“ bewertet wurden und nicht auf Antrag annulliert wurden.

(5) Werden während der Regelstudienzeit vollständige Semester ausschließlich an der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) belegt, aber Begleitangebote (z.B. Lernberatung) durch die Hochschule Ansbach in Anspruch genommen, werden für diese Semester 50 % der regulären Studiengebühren des jeweiligen Studiengangs für den Aufwand in Rechnung gestellt, der tatsächlich aufgrund der berufsbegleitenden Organisationsform des Studiengangs entsteht.

(6) Für Module (z.B. Basismodule), die nicht an der Hochschule Ansbach oder der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden, die aber durch die zuständige Prüfungskommission angerechnet oder anerkannt werden, werden keine Studiengebühren erhoben.

(7) Zeiten der Beurlaubung vom berufsbegleitenden Bachelor- oder weiterbildenden Masterstudium sowie spezielle weiterbildende Studien sind nicht gebührenpflichtig; der Studentenwerksbeitrag ist jedoch zu entrichten.

(8) Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeiten:

Die Studiengebühren und weitere Aufwendungen des weiterbildenden Studiums (z.B. Fahrt- oder Übernachtungskosten) können in der Regel steuerlich geltend gemacht werden!

§ 5

Fälligkeit

Die Studiengebühr ist mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Falls ein Teilnehmer vorzeitig (vor Ende der Regelstudienzeit) erfolgreich sein Studium abschließt, wird der Restbetrag (Gesamtbetrag abzüglich der bereits geleisteten Teilbeträge) auf einmal fällig.

§ 6

Erstattung von Studiengebühren

(1) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Studiums im laufenden Semester besteht kein Anspruch auf Reduzierung der anteiligen Studiengebühr. Studiengebühren für die folgenden Semester werden nicht erhoben. Sofern die Studiengebühr in einer Summe bezahlt wurde, erfolgt eine Erstattung anteilig für jedes weitere folgende Regelstudienzeitsemester.

(2) Sofern die Mindestteilnehmerzahl in dem berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengang sowie speziellem weiterbildenden Studium vier Wochen vor Semesterbeginn bzw. Beginn nicht erreicht wird und der Studiengang bzw. das spezielle weiterbildende Studium nicht durchgeführt wird, wird die bereits bezahlte Studiengebühr erstattet.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

Studierende, die die fällige Studiengebühr nicht fristgerecht bezahlen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und werden exmatrikuliert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den 30. September 2021

Prof. Dr. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident



Diese Gebührenordnung wurde am 30. September 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. September 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2021.